

## **Erläuterungen zum europarechtlichen Unternehmensbegriff im Kontext staatlicher Beihilfegewährungen nach den Richtlinien HärtefallfondsKHR bzw. HärtefallfondsRehaR:**

Die Leistungen nach den Richtlinien HärtefallfondsKHR bzw. HärtefallfondsRehaR stellen europarechtlich staatliche Finanzhilfen im Sinne der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022) vom 23.11.2022 (BANz AT 06.12.2022 B1) dar. Danach ist insbesondere zu beachten, dass der Gesamtbetrag der **einem Unternehmen** nach § 1 Abs. 1 der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 gewährten BKR-Kleinbeihilfen den **Höchstbetrag von 2 Millionen Euro** nicht übersteigen darf. Vorab weisen wir diesbezüglich nochmals auf die Ausführungen auf der Homepage des LfP sowie die dort veröffentlichten Schreiben des StMGP vom 03.04.2023 und vom 21.04.2023 hin.

Wir bitten Sie zu überprüfen, ob Sie im Antragsformular sämtliche BKR-Kleinbeihilfen angeführt haben, welche Ihr Unternehmen bzw. Ihre Unternehmensgruppe bereits erhalten bzw. beantragt hat, und ob Sie Ihr Unternehmen bzw. Ihre Unternehmensgruppe im Antragsformular zutreffend bezeichnet haben.

### **1. Europarechtlicher Unternehmensbegriff**

Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass im Rahmen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und damit auch im Rahmen der HärtefallfondsKHR bzw. HärtefallfondsRehaR ein europarechtlicher, rein funktionaler Unternehmensbegriff gilt.

Im Rahmen der BKR-Bundesregelung gilt zudem eine gruppenbezogene Betrachtung, d.h. mehrere getrennte rechtliche Einheiten sind als ein einheitliches Unternehmen anzusehen, wenn zwischen ihnen Mehrheitsbeteiligungen oder andere funktionelle, wirtschaftliche und institutionelle Verbindungen bestehen, die eine Kontrolle eines Unternehmens über das andere Unternehmen ermöglichen. Das gilt auch für öffentliche Unternehmen, die ebenfalls Teil etwa eines kommunalen Unternehmensverbands sind. In diesen Fällen kann der Höchstbetrag nur einmal für den gesamten Unternehmensverbund ausgeschöpft werden.

Der Unternehmensbegriff ist dabei weit zu fassen. Er ist funktional und nicht davon abhängig, welche Rechtsform nach nationalem Recht die jeweilige Einheit hat, oder ob die Einheit soziale Zwecke verfolgt und ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig ist. Entscheidend ist nur, ob die jeweilige Einheit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d.h. ob sie Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt anbietet.

Im Bereich der Gesundheitsfürsorge gelten Dienstleistungen, die gegen Entgelt erbracht werden, als wirtschaftliche Tätigkeit, auch wenn sie beispielsweise in einem öffentlichen Krankenhaus erbracht werden.

**Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist ein Unternehmen in diesem Sinne jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.** Auch Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie öffentliche Körperschaften und Einrichtungen sowie ihre Regiebetriebe können ein Unternehmen in diesem Sinne sein, wenn sie wirtschaftlich tätig sind. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat überdies festgestellt, dass alle Einheiten, die (rechtlich oder de facto)

von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, als ein einziges Unternehmen anzusehen ist.

Hinsichtlich beihilferechtlicher Obergrenzen ist demzufolge auch zu prüfen, ob das antragstellende Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn mit einem anderen Unternehmen verbunden (verbundenen Unternehmen) oder Teil eines aus mehreren Unternehmen bestehenden Unternehmensverbundes (Partnerunternehmen) ist.

Damit die beihilfegebenden Stellen sicherstellen können, dass der in § 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird, können sie von dem betreffenden Unternehmen verlangen, dass es der beihilfegebenden Stelle vor Gewährung der Beihilfe schriftlich, in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede BKR-Kleinbeihilfe nach dieser Regelung angibt, die es bislang erhalten hat (§ 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022).

Wir bitten Sie daher sämtliche weiteren BKR-Kleinbeihilfen 2022 anzugeben, die von Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer Unternehmensgruppe (einschließlich Unternehmensverbund oder Partnerunternehmen) beantragt bzw. bereits bewilligt worden sind.

Ob eine BKR-Kleinbeihilfen 2022 vorliegt, ergibt sich aus den Förderbestimmungen, den jeweiligen Antragsunterlagen bzw. den Bewilligungsbescheiden.

Defizitausgleiche, die den Krankenhäusern in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation von den Kommunen gewährt werden, sind – vorbehaltlich einer expliziten Ausgestaltung nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 durch die Kommunen, in der Regel nicht auf diese Regelung gestützt und müssen bei Antragstellung daher nicht angegeben werden (vgl. BGH Urteil vom 24.03.2016, Az.: I ZR 263/14). Soweit solche Defizitausgleiche durch staatliche Stellen, wie insbesondere kommunale Träger, erfolgen, darf es allerdings nicht zu einer Doppelförderung derselben Kosten kommen. Eine abschließende Beurteilung hierzu erfolgt anhand des bis spätestens 30. September 2024 zu übermittelnden Wirtschaftsprüfertests.

## **2. Begriffsbestimmungen**

Wir haben hier für Sie die wesentlichen Voraussetzungen zusammengestellt, unter denen Unternehmen als verbundene oder Partnerunternehmen gelten. Eine Übersicht der Begrifflichkeiten findet sich auch im beigefügten Informationsblatt der LfA Förderbank Bayern (siehe dort nur „2. Definition der Unternehmenstypen“).

a)

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzu-berufen;
- ein Unternehmen ist gem. einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gem. einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehr der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

b)

Partnerunternehmen sind Unternehmen, die zwar nicht als verbundene Unternehmen gelten, die aber allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von 25 % gehalten werden.

Wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, kann das Unternehmen allerdings als eigenständig angesehen werden, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet;
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern.

## Informationsblatt

### Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

**Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003) bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. der EU L 156/1 vom 26.06.2017).**

#### 1. Definition der KMU

**Kleinstunternehmen** sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben.

**Kleine Unternehmen** sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

**Mittlere Unternehmen** sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antrag stellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeits-einheiten (JAE), d.h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger sowie für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Leiharbeitnehmer sind sowohl bei dem Leiharbeitsunternehmen als Mitarbeiter zu berücksichtigen (da sie dort Lohn- und Gehaltsempfänger sind) als auch bei dem entleihenden Unternehmen (da sie dort als Arbeitnehmer in einem Unterordnungsverhältnis tätig sind). Zudem gehen auch mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen, in die Mitarbeiterzahl ein.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder

Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannten Ausnahmekonstellationen unter „Eigenständige Unternehmen“.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

#### 2. Definition der Unternehmenstypen

##### Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

##### Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteil/e von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten wird/werden.

### Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

### 3. Prüfschema für KMU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das in der Anlage 1 beigefügte Prüfschema.

Das Antrag stellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt. **Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das Unternehmen nur seine Daten (Name/Bezeichnung/Mitarbeiter/Jahresumsatz/Bilanzsumme) in die erste Zeile des Deckblatts des Berechnungsbogens (Anlage 3) übertragen.** Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Ist der Antragsteller kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“) zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann der Antragsteller den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

**Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.**

### 4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das in der Anlage 2 beigefügte Berechnungsschema mit den Berechnungsbögen.

Ist das Antrag stellende Unternehmen ein Partnerunternehmen bzw. ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht

durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens in das Deckblatt des Berechnungsbogens (Anlage 3) unter der Rubrik „Antragsteller“ einzutragen.

Für jede **direkte** Beziehung mit einem Anteil ab 25 % zu einem anderen Unternehmen ist **jeweils** ein Anhang A (Anlage 4) und/oder B (Anlage 5) des Berechnungsbogens auszufüllen.

### Berechnungsbogen Anhang A (verbundene Unternehmen):

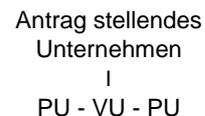
Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der Anhang A zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:



Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotale in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

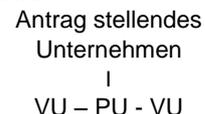


Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

### Berechnungsbogen Anhang B (Partnerunternehmen):

Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der Anhang B zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens quotale in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:



Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

### Berechnungsbogen Deckblatt:

Die Ergebnisse aus allen Anhängen A und B sind auf das Deckblatt zu übertragen.

### 5. Ergebnis

Das Antrag stellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. EUR oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. EUR betragen.